

MINISTERIUM FÜR INNOVATION UND TECHNOLOGIE
HAUPTABTEILUNG SCHIFFFAHRTSVERWALTUNG

Budapest, 17.04.2020

Nachricht für die Schifffahrt Nr. 22/Du/2020
Schifffahrtsbeschränkung wegen Gefährdung der öffentlichen Gesundheit auf dem ungarischen Streckenabschnitt der Donau und ihrer Nebenflüsse

Gemäß § 56 des Schifffahrtsgesetzes XLII von 2000 und gemäß Erlass 57/2011 (XI.22.) des Ministeriums für nationale Entwicklung über Schifffahrtsverordnungen (im Weiteren: HSZ), Artikel 1.06 von Teil I sowie Artikel 1.04 und 1.11 von Teil II, gebe ich folgende Nachricht bekannt:

Im Zusammenhang mit der Gefahr der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten COVID-19-Krankheit auf dem ungarischen Streckenabschnitt der Donau und ihrer Nebenflüsse gelten die folgenden Verkehrsregeln.

Beschränkungen der Einreise von nicht ungarischen Staatsbürgern aus dem Ausland in das Hoheitsgebiet Ungarns werden von der Regierungsverordnung 81/2020 (1. April) geregelt.

1. Fahrgastkabinenschiffe

Fahrgastkabinenschiffe dürfen nur im Transitverkehr durch Ungarn fahren.

Fahrgastkabinenschiffe dürfen in das Landesgebiet nur einfahren, wenn sie über ausreichende Vorratsmengen und Besatzungsmitglieder verfügen, um ohne Anhalten und so rasch wie möglich durch das Landesgebiet zu fahren.

Zur Einhaltung dieser Regeln ist es auch erforderlich, die erwarteten Wasserstände und Tiefgangsbedingungen zu berücksichtigen.

Wenn ein unvorhergesehener Grund (technisches Versagen, Erkrankung) die Weiterfahrt des Schiffs verhindert, muss der Schiffsführer den NAVINFO-Funk und die Donauschifffahrtspolizei benachrichtigen.

2. Güterschiffe im Transitverkehr

Allen Güterschiffen im Transitverkehr, d. h. die kein Laden, Löschen oder Umschlagen von Gütern auf ungarischem Gebiet beabsichtigen, ist es untersagt, anzulegen und ihren Besatzungen ist es untersagt, an Land zu gehen.

Güterschiffe dürfen in das Landesgebiet nur einfahren, wenn sie über ausreichende Vorratsmengen und Besatzungsmitglieder verfügen, um in der kürzest möglichen Zeit durch das Landesgebiet zu fahren. Schiffe und ihre Verbände dürfen nur mit einem Tiefgang, der

unter Berücksichtigung der erwarteten Wasserstände und Tiefgangsbedingungen die kontinuierliche Durchfahrt ohne Entladen (Umschlag) erlaubt, in das Land einfahren.

Güterschiffe im Transitverkehr dürfen die schwimmenden Anlegestellen auf der Donau und ihren Nebenflüssen nur für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhezeit benützen.

Wenn ein unvorhergesehener Grund (technisches Versagen, Erkrankung) die Weiterfahrt des Schiffs verhindert, muss der Schiffsführer den NAVINFO-Funk und die Donauschiffahrtspolizei benachrichtigen.

3. Güterschiffe im internationalen Verkehr, die in ungarische Häfen einlaufen oder aus diesen auslaufen, sowie im ungarischen Register eingetragene Güterschiffe

Alle Besatzungsmitglieder von Güterschiffen, die Ladung in einen oder aus einem Hafen auf ungarischem Gebiet befördern und deren Registerhafen in Ungarn ist, sind verpflichtet, den Kontakt mit Hafen- und Servicepersonal zu vermeiden.

Diese Nachricht für die Schifffahrt tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt bis auf Widerruf; zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens wird die Nachricht für die Schifffahrt Nr. 12/Du/2020 hiermit aufgehoben.

Die Befolgung und Durchsetzung der in dieser Nachricht enthaltenen Vorschriften ist für Binnenschifffahrtstreibende verpflichtend gemäß Artikel 1.22 von Teil I und Artikel 1.11 von Teil II der im Erlass 57/2011 veröffentlichten HSZ.

Budapest, 17. April 2020

Csaba Bellyei e.h.
Leiter der Hauptabteilung